

liehen Gericht den Weg zur Entscheidung zu zeigen, damit es seinerseits überzeugend entscheiden und die Strafe begründen kann. Deshalb hielt er es für bedenklich, daß das Rechtsmittelgericht, ohne eine sogenannte eigene Beweisaufnahme durchgeführt zu haben, unwesentliche Änderungen an dem Urteil der ersten Instanz vornimmt.

Eine Änderung der Bestimmungen über das Rechtsmittelverfahren hielt Ziegler grundsätzlich nicht für erforderlich, wichtiger sei zunächst die richtige Handhabung der geltenden Normen.

Dieser Standpunkt wurde von der Mehrzahl der Teilnehmer unterstützt.

Ziegler widersprach der Meinung von Niethammer bezüglich des Verbotes einer Strafverschärfung durch die zweite Instanz. Überzeugend legte er dar, daß es ein absolutes Strafverschärfungsverbot für das Rechtsmittelgericht nicht gibt und nicht geben kann. Das Verbot der Straferhöhung greife nur durch, soweit das Rechtsmittel entweder von dem Angeklagten oder von dem Staatsanwalt zugunsten des Angeklagten eingelegt wird. Im anderen Falle wäre es auch unmöglich, das Gericht erster Instanz an die Rechtsauffassung des Rechtsmittelgerichts zu binden, da die andere rechtliche Würdigung oftmals zu einer Strafverschärfung führt, so z. B. bei der Beurteilung einer Strafsache nach § 2 VESchG, statt nach § 1 VESchG. Deshalb — so betonte Ziegler — könne auch dem Standpunkt Niethammers, daß § 293 Abs. 3 StPO Weisungen zur Strafhöhe nicht gestatte, nicht zugestimmt werden.

Diesen Darlegungen Zieglers wurde im folgenden — auch von seinen Vorrednern — nicht widersprochen.

Die Frage, inwieweit es zweckmäßig sei, im Falle der Zurückverweisung einer Sache diese an ein dem Gericht erster Instanz benachbartes Gericht gleicher Ordnung zu verweisen, wurde dahingehend beantwortet, daß nur in Ausnahmefällen davon Gebrauch zu machen ist.

Oberrichter Heese schlug vor, mehr als bisher von der sog. eigenen Beweisaufnahme gern. § 289 Abs. 4 StPO Gebrauch zu machen und den Angeklagten zur Hauptverhandlung zu laden. Besonders eindringlich wies er auf die Notwendigkeit einer solchen Handhabung bei Jugendstrafsachen im Zusammenhang mit § 4 JGG hin. Zugleich hielt Heese eine Erweiterung der Entscheidungsbefugnis des Rechtsmittelgerichts hinsichtlich der Erhöhung des Strafmaßes für geboten.

In der folgenden Diskussion wurde abgelehnt, die Ausnahmebestimmung des § 289 Abs. 4 StPO zur Regel zu machen (was nicht heißt, daß von dieser Bestimmung nicht mehr als bisher Gebrauch gemacht werden sollte). Mit Recht wurde darauf hingewiesen, daß die Mitwirkung des Angeklagten in der Hauptverhandlung zweiter Instanz nicht nur vom Gesichtspunkt einer evtl. Strafverschärfung aus gesehen werden kann. Sie ist von nicht minderer Bedeutung, wenn der Angeklagte das Rechtsmittel eingelegt hat und eine Straffänderung zu seinen Gunsten erhofft.

Im Verlauf der Diskussion wurde entgegen der von Schindler vertretenen These, daß in der erneuten erstinstanzlichen Verhandlung das Urteil des Rechtsmittelgerichts in vollem Umfange zu verlesen sei und daß diese Verlesung eine Form der Beweisaufnahme darstelle, ein einheitlicher Standpunkt dahingehend erzielt, daß dieses Urteil in der erneuten Hauptverhandlung nicht Gegenstand der Beweisaufnahme ist, sondern die Rolle des Eröffnungsbeschlusses zu erfüllen hat.

III

Alles Für und Wider zur Weisungsbefugnis der Rechtsmittelinstanz in Strafsachen ist unter dem richtigen Gesichtspunkt des demokratischen Charakters unseres Strafverfahrens untersucht und dabei das Ergebnis erzielt worden, daß die Weisungen des Rechtsmittelgerichts diesen Charakter nicht mindern, sondern bedeutend verstärken, denn sie dienen nicht zuletzt der Korrektur unrichtiger Entscheidungen und verhindern, daß gleiche Fehler wiederholt werden. Sie sind ein wesentliches Mittel zur Anleitung der Rechtsprechung der erstinstanzlichen Gerichte und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

Bei falscher Handhabung kann sich jedoch das beste Mittel in sein Gegenteil verkehren, auch die Weisungsbefugnis des Rechtsmittelgerichts. Falsch und dem Gesetz widersprechend ist eine Weisung, die dem unteren Gericht eine konkrete Strafhöhe vorschreibt⁸⁾, da in diesen Fällen das Rechtsmittelgericht über den Umweg des § 293 Abs. 3 StPO die verbotene Selbstentscheidung bei Straferhöhung praktisch doch selbst vornehmen würde. Das trifft jedoch nicht für die Fälle zu, in denen eine Strafe durch das Gesetz absolut bestimmt ist. Doch auch bei solchen Weisungen, die dem Gericht erster Instanz nur eitlen engen Strafrahmen gewähren, ist die Höhe der Strafe im wesentlichen schon im voraus bestimmt. Dagegen halten wir die Angabe eines bestimmten angemessenen Strafrahmens oder einer Mindestgrenze für die zu erkennende Strafe zwar für möglich — das Gesetz steht dem auch nicht entgegen —, aber doch nicht für zweckmäßig. Richtiger und der erzieherischen Wirkung der Hauptverhandlung erster Instanz dienlicher sind unseres Erachtens solche Weisungen, die sich nur allgemein auf das Strafmaß beziehen⁹⁾. Das erfordert, daß das Rechtsmittelgericht in seiner Begründung auf die Umstände hinweist, die bei der erneuten Straffestsetzung zu berücksichtigen sind, und daß es überzeugend begründet, warum diese zu einer Veränderung des Strafmaßes führen müssen. Das erfolgte z. B. in den von Schindler genannten Urteilen. Dort heißt es nach ausführlicher Darlegung aller entscheidenden Umstände: „Bei der Festsetzung des Strafmaßes muß beachtet werden, daß der Angeklagte durch sein außerordentlich nachlässiges und pflichtwidriges Verhalten zu den Fragen des Arbeitsschutzes sämtliche Beschäftigten im Betrieb in ständige Gefahr für Leben und Gesundheit gebracht hat“^{10 11)}. Und in dem anderen Beispiel wird ausgeführt: „An alle diese Umstände muß gedacht werden, wenn für die Handlung der Angeklagten ein angemessenes Strafmaß festgelegt werden soll“¹¹⁾.

Durch eine solche Methode erhält das Gericht erster Instanz eine wirklich inhaltliche Anleitung. Es wird gezwungen, sich wirklich mit den vom Rechtsmittelgericht genannten, die Straferhöhung rechtfertigenden Umständen auseinanderzusetzen. Dadurch wird die erneute Hauptverhandlung den leider zum Teil vorhandenen formalen Charakter verlieren, und das Verantwortungsbewußtsein und die Entscheidungsfreudigkeit der Richter und Schöffen wird gestärkt, da sie dann selbst aktiv an der erneuten Urteilsfindung mitwirken können.

Eine über § 292 StPO hinausgehende Befugnis zur Selbstentscheidung des Rechtsmittelgerichts ist unseres Erachtens abzulehnen. Auch wenn bei Erhöhung des Strafmaßes eine vom Gesetz absolut bestimmte Strafe auszusprechen ist, sollte die Sache stets zur erneuten Verhandlung dem erstinstanzlichen Gericht zurückverwiesen werden. Gewiß, die Entscheidung steht im wesentlichen fest, jedoch sollte auch hier das Rechtsmittelgericht sein die Sache zurückverweisendes Urteil so begründen, daß das erstinstanzliche Gericht sich voll und ganz auf den Boden der zur Strafhöhe ergangenen Weisung stellen kann. Dann wird auch das erneute Verfahren weniger formal sein. Unseres Erachtens kommt u. a. gerade darin der demokratische Charakter des Rechtsmittelverfahrens zum Ausdruck, daß immer dann, wenn eine Straferhöhung auszusprechen ist, die Sache nochmals vor dem mit einem Richter und zwei Schöffen besetzten Richterkollegium zu verhandeln ist und daß gegen eine solche Entscheidung dem Angeklagten stets erneut der Rechtsmittelweg offensteht. Beide Momente, die Schöffenmitwirkung und der erneute Rechtsmittelweg, sind für den Angeklagten eine Garantie zur Wahrung seiner Rechte, über die wir uns nicht — auch nicht in Ausnahmefällen — hinwegsetzen sollten.

Beachtung verdient in diesem Zusammenhang der Diskussionsbeitrag des Schöffen R u d e r t auf der Zentralen Schöffenkonferenz¹¹⁾, der in den Weisungen des Rechtsmittelgerichts eine Verletzung der richterlichen

8) vgl. auch Mühlberger, NJ 1956 S. 564, und Löwenthal, NJ 1953 S. 700.

9) Anderer Meinung ist Löwenthal, NJ 1953 S. 700.

10) vgl. Fußnote 6)

11) vgl. Fußnote 7)